

Erste Änderungssatzung
zur Satzung der Gemeinde Adelsried über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für die damit in
Zusammenhang stehenden Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Adelsried folgende Satzung:

Art. 1

(1) Nach § 4 Abs. 4 wird Abs. 5 angefügt und erhält folgende Fassung:

„Die Grabgebühren für das Nutzungsrecht an einer Urnennische beträgt bei erstmaliger Nutzung pro Jahr EUR 45,00.

Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben“

(3) § 4 Abs. 6 wird angefügt und erhält folgende Fassung:

„Die Grabgebühren erhöhen sich für die Verschlussplatte bei erstmaliger Vergabe einer Urnennische bzw. des Nutzungsrechtes um einen Festbetrag bei

- a) Granitverschlussplatte um EUR 55,00
- b) Glasverschlussplatte um EUR 185,00

Art. 2

Diese Satzung tritt am 10.10.2014 in Kraft.

Gemeinde Adelsried

Adelsried, den 26. September 2014


Erna Stegherr-Haußmann
1. Bürgermeisterin